

# Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

zwischen

der **Agentur für Arbeit Fürth**

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Thomas Dippold

und

der **Stadt Erlangen**

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Herrn Dr. Florian Janik

## **Inhalt**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	4
<b>Präambel</b> .....	5
<b>§ 1 Rechtsgrundlage und Rechtsform</b> .....	5
<b>§ 2 Ziele der JBA</b> .....	6
<b>§ 3 Zielgruppe</b> .....	7
<b>§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder der Jugendberufsagentur</b> .....	7
<b>§ 5 Steuerung der JBA</b> .....	7
<b>§ 7 Finanzierung</b> .....	8
<b>§ 8 Datenschutz</b> .....	9
<b>§ 9 YouConnect</b> .....	10
<b>§ 10 Laufzeit</b> .....	10
<b>§ 11 Salvatorische Klausel</b> .....	10

## **Impressum**

**Jugendberufsagentur Stadt Erlangen**

Agentur für Arbeit Fürth

Stadt Erlangen

## Abkürzungsverzeichnis

BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
JBA	Jugendberufsagentur
kJC	kommunales Jobcenter
BBvE	Berufsberatung vor dem Erwerbsleben
SGB I	Sozialgesetzbuch – erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch – zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch – zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz

# Präambel

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen (JBA) ist eine kooperative Einrichtung der zwei Kooperationspartner, Agentur für Arbeit Fürth und Stadt Erlangen, die die intensive und an den individuellen Problemlagen ausgerichtete Betreuung und Förderung junger Menschen grundsätzlich bis 30 Jahre in einem ganzheitlich orientierten und abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot effektiv umsetzt.

Handlungsleitend dabei ist, den jungen Menschen durch individuelle und aufeinander abgestimmte Maßnahmen Hilfe zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu leisten, Übergänge zu gestalten und nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

## § 1 Rechtsgrundlage und Rechtsform

Rechtsgrundlage für den Vertrag bildet die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für das Jobcenter Stadt Erlangen aus den §§ 18, 18a SGB II, für die Agentur für Arbeit aus den §§ 9, 9a SGB III und für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII ergibt.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung der ausbildungs- und studiensuchenden jungen Menschen (in der Regel bis 30 Jahre – Altersausnahmen sind möglich) effektiv umzusetzen.

Um diese Ziele erreichen zu können sollen die Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII in enger Abstimmung und sinnvoller Verknüpfung angeboten werden.

Unter dieser Prämisse erbringen die Partner ihre originären Aufgaben:

SGB II zielt explizit auf eine Stärkung von Eigenverantwortung und Eigeninitiative im Sinne einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und damit einem Fördern und Fordern der Hilfebedürftigen.

Die Leistungen nach dem SGB II gliedern sich auf in die Grundsicherung, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen.

Gemäß § 29 SGB III bietet die Agentur für Arbeit für junge Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung an. Dabei sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (§31 SGB III).

Gemäß § 33 SGB III bietet die Agentur für Arbeit im Rahmen der Berufsorientierung umfassend Auskunft und Rat zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über berufliche bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Das SGB VIII basiert auf dem Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Leistungen nach diesem Buch umfassen für den hier maßgeblichen Personenkreis dabei insbesondere Leistungen der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), auch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

In der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird diesen Grundsätzen Rechnung getragen.

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen ist rechtlich keine selbstständige Institution. Sie verfügt nicht über einen eigenen Haushalt oder Personal. Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt unberührt.

## **§ 2 Ziele der JBA**

**Das übergeordnete Leitmotiv ist, dass kein Jugendlicher und junger Erwachsener zwischen den Institutionen verloren geht.**

Die JBA ist dafür zuständig, junge Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung bis hin zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration zu beraten, zu unterstützen, zu stärken und zu begleiten.

Durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner soll mehr Transparenz über die bestehenden Angebote für diese Zielgruppe hergestellt werden.

Es sollen auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte, wirksame und passgenaue Hilfen angeboten werden.

Die gemeinsamen Ziele der Kooperationspartner sind

- Erhöhung des direkten Übergangs in Ausbildung/Studium und Aufbau von passgenauen Förderstrukturen.
- Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die keinen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz haben. Dabei ist die Vermittlung in Ausbildung bzw. Studium und deren erfolgreicher Abschluss vorrangig.
- Verringerung der Zahl der Jugendlichen, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden (den Anteil der „Verlorenen“ reduzieren).
- Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitbezugs von Transferleistungen in der Stadt Erlangen.
- Gemeinsame Abstimmung der geplanten Vorhaben und Strukturierung des Hilfe- und Maßnahmenangebotes, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.
- Gemeinsame Entwicklung von Qualitätskriterien und deren abgestimmte Evaluation.
- Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs.
- Keine Stigmatisierung durch Rechtskreiszugehörigkeit.
- Gleichstellung von Mann, Frau und Divers, sowie der inklusive Gedanke werden als durchgängige Prinzipien verfolgt.

Mit dieser Zielsetzung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen wird eine neue Qualität in der Aufgabenwahrnehmung und Betreuung der Zielgruppe erreicht.

## **§ 3 Zielgruppe**

Zielgruppe der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen sind alle ausbildungs- und studiensuchenden jungen Menschen (in der Regel bis 30 Jahre – Altersausnahmen sind möglich) mit und ohne Schulabschluss.

## **§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder der Jugendberufsagentur**

- (1) Jobcenter, Agentur für Arbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren eine transparente Zusammenarbeit zur Schaffung einer passgenauen Infrastruktur, um die individuelle Unterstützung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten und zu verbessern.
- (2) Die Vertragspartner nehmen insbesondere folgende Aufgaben gemeinsam wahr:
  - Präventive Maßnahmen
  - Beratung
  - Begleitung im Integrationsprozess
  - Kooperation mit dem Gütesiegel QP
  - Angebote zur Berufsorientierung
  - Bewerbungsworkshops
- (3) Die Aufgabe der JBA ist es, junge Menschen individuell bei ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Integration zu unterstützen. Dies geschieht grundsätzlich bedarfsorientiert bei allen Beteiligten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, ggf. auch unter Einbeziehung externer Angebote.
- (4) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, betreibt die JBA Netzwerkarbeit mit verschiedenen Institutionen wie z.B. Schulen, Unternehmen, Kammern und soziale Einrichtungen.

## **§ 5 Steuerung der JBA**

Die Steuerung der JBA erfolgt durch den Trägerkreis, die Geschäftsführung der JBA und den Beirat.

Dem Trägerkreis gehören an:

- Leitung des Ref V der Stadt Erlangen
- Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Fürth
- Weitere Werkleitung des Jobcenters.
- Pädagogische Leitung Amt 51 (Jugendamt)

Es nehmen zusätzlich Vertreter\*innen der Geschäftsführung teil. Die Mitglieder können themenbezogen weitere Fachexpert\*innen hinzuziehen.

Der Trägerkreis tagt einmal jährlich und legt die strategische Ausrichtung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen fest. Er reflektiert die bisherige Zusammenarbeit und diskutiert Ansätze zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen. Zudem werden aktuelle Informationen zu Strategien, Leistungen und Fördermöglichkeiten ausgetauscht und Abstimmungen getroffen.

Für die Einberufung der Sitzung, die inhaltliche Vorbereitung und die Durchführung ist die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur verantwortlich.

Die Vorbereitung der Entscheidungen im Trägerkreis zur strategischen Ausrichtung basiert auf einer jährlichen Evaluation der Arbeit der Jugendberufsagentur.

#### Geschäftsführung der Jugendberufsagentur

Die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur setzt sich aus den Teamleitungen der drei Partner zusammen – Teamleitung Ausbildung SGB II, Teamleitung Berufsberatung vor dem Erwerbsleben SGB III, Leitung Bereich SGB VIII.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen des Trägerkreises und die operative Ausrichtung verantwortlich.

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:

- Schnittstellen intern / extern
- Verwaltungsgeschäft
- Interne Abläufe
- Berichterstellung
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Trägerkreises
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Beirats
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Besprechungsformate
- Teilnahme an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- Teilnahme an Sitzungen weiterer Gremien
- Durchführung der jährlichen Evaluation
- Planung von Vorträgen und Veranstaltungen in Absprache mit den Erfordernissen der operativen Ebene und den Mitarbeitenden des BWZ, die für die konkrete Umsetzung (Werbung, Durchführung) verantwortlich sind.

#### Beirat

Für die Jugendberufsagentur wird ein Beirat gebildet. Die Zusammensetzung des Beirats ist im Umsetzungskonzept beschrieben. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur auf fachlicher Ebene bei der operativen Umsetzung sowie der fachlichen Entwicklung, z.B. der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen.

## § 7 Finanzierung

- (1) Jeder Kooperationspartner ist grundsätzlich für die Finanzierung seiner originären Aufgaben und Ausgaben verantwortlich.
- (2) Die Kosten, die durch den Betrieb der JBA entstehen, werden jährlich ermittelt und mit den Vertretern der Rechtskreise SGB II, III und VIII abgestimmt. Die Kosten werden anteilig getragen. Die Kostenaufteilung und -übernahme ist im Finanzkonzept beschrieben.

## **§ 8 Datenschutz**

Die jungen Menschen und ggf. auch ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe- und/oder Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X. Die jungen Menschen und ggf. ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des jungen Menschen und ggf. dessen Eltern bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

ENTWURF

## **§ 9 YouConnect**

Mit YouConnect stellt die Bundesagentur für Arbeit ein IT-System zum Datenaustausch beteiligter Sozialleistungsträger (SGB II, SGB III und SGB VIII) bereit. Die Kooperationspartner werden die Nutzung von YouConnect bis zum Start der Jugendberufsagentur prüfen und eine gemeinsame Entscheidung zur Umsetzung treffen.

## **§ 10 Laufzeit**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft. Sie hat eine Mindestlaufzeit von X Jahren (Anlehnung an die Mindestlaufzeit des Mietvertrags für die gemeinsame Unterbringung) und ist zum XX.XX.XXXX erstmalig kündbar.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn nicht einer der Partner bis sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. vor Ablauf weiterer Kalenderjahre ordentlich kündigt.
- (3) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht oder Personalvertretungsrecht der Zusammenarbeit entgegenstehen und damit die Ziele der JBA durch eine Zusammenarbeit nicht mehr erreicht werden können.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung ist ferner möglich, wenn ein Vertragspartner seine Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen.

Erlangen,

  

---

  

---

---

## Anlagen

Anlage 1	Umsetzungskonzept	
Anlage 2	Finanzkonzept	

ENTWURF